



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Nur per Mail an: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321  
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 23.11.2022

## Öffentliche Anhörung zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung  
*Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts*  
**BT-Drs. 20/3717**
- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE  
*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Deutschnachweis beim Ehegattennachzug*  
**BT-Drs. 20/1850**
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE  
*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Erleichtertes Bleiberecht*  
**BT-Drs. 20/1851**
- c) Gesetzentwurf der Abgeordneten Gökay Akbulut, Clara Bünger, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE  
*Keine Abschiebungsoffensive – Für ein wirksames Bleiberecht*  
**BT-Drs 20/3973**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den im Bezug genannten Gesetzentwürfen und Anträgen und die Möglichkeit, dazu vorab eine Stellungnahme abzugeben. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch.

- I. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (BT-Drs. 20/3717)

Der Deutsche Landkreistag lehnt die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts und die überwiegende Zahl der im Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-

Aufenthaltsrechts auf BT-Drs. 20/3717 vorgeschlagenen Änderungen des Aufenthaltsrechts ab. Das gilt insbesondere für die dauerhafte Absenkung der Wartefristen in §§ 25a, 25b AufenthG-E.

#### 1. Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 104c AufenthG)

Herzstück des Gesetzesvorschlags ist § 104c AufenthG-E. Mit dieser Regelung soll geduldeten Ausländern, die sich am 1.1.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten, für die Dauer eines Jahres eine Aufenthaltserlaubnis („Chancen-Aufenthaltsrecht“) erteilt werden. Dabei soll auf bestimmte Regelerteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse verzichtet werden, und zwar auf das Erfordernis der Sicherung des Lebensunterhalts (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), eine geklärte Identität (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) sowie auf die Erfüllung der Pass- und Visumpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 AufenthG). Um ein solches Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, muss sich der Ausländer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen und darf keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben, wobei Verstöße gegen das Asyl- oder Aufenthaltsgesetz ausgeklammert bleiben. Die Aufenthaltserlaubnis soll ferner versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität getäuscht und dadurch seine Abschiebung verhindert hat. Sein Chancen-Aufenthaltsrecht soll der Ausländer nach dem Wunsch der Bundesregierung dazu nutzen, eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b AufenthG zu beantragen und die insoweit erforderlichen Integrationsvoraussetzungen nachzuholen. Gelingt das dem Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nicht, tritt seine Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf eines Jahres außer Kraft. Ihm ist dann ggf. wiederum eine Duldung zu erteilen.

##### a) Allgemeines

Die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts in seiner vorgeschlagenen Ausgestaltung lehnen wir ab. Es gibt keinen Bedarf für eine weitere Bleiberechtsregelung (1.). Darüber hinaus ermutigt ein Chancen-Aufenthaltsrecht Ausländer illegal und ohne Aussicht auf ein Aufenthaltsrecht nach Deutschland einzureisen bzw. ihrer Ausreisepflicht nicht nachzukommen (2.). Die vorgeschlagenen Regelungen werden auch nicht zu einer Entlastung der Ausländerbehörden führen; vielmehr ist das Gegenteil der Fall (3.):

(1.) Das Aufenthaltsgesetz bietet bereits in seiner aktuellen Fassung zahlreiche Möglichkeiten für geduldete, gut integrierte Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Abgesehen von den Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG, deren Anforderungen durch das vorliegende Gesetz überdies in bedenklicher Weise abgesenkt werden sollen, ist insoweit etwa auf die Bestimmungen über die Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung, die ebenfalls den Weg in eine Aufenthaltserlaubnis eröffnen, oder den in der Praxis besonders wichtigen § 25 Abs. 5 AufenthG zu verweisen. Eine Ausweitung dieser Möglichkeiten ist aus unserer Sicht nicht angezeigt. Wir haben auch erhebliche Zweifel, ob Ausländer, die sich bereits seit Jahren geduldet in Deutschland aufhalten, ohne die für den Erwerb einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der §§ 25a und 25b AufenthG erforderlichen Integrationsleistungen zu erbringen, in der Lage oder auch nur interessiert daran sein werden, während der Laufzeit des auf ein Jahr befristeten Chancen-Aufenthaltsrechts entsprechende Anstrengungen zu unternehmen. Warum sich am Verhalten der Betroffenen allein durch eine (vorübergehende) Legalisierung etwas ändern sollte, leuchtet jedenfalls nicht unmittelbar ein.

(2.) Umso schwerer fällt deshalb ins Gewicht, dass die geplante Bleiberechtsregelung – wie ähnliche Ansätze in der Vergangenheit – auch solche Ausländer zur Stellung eines Asylanspruchs verleiten bzw. von der Erfüllung ihrer Ausreisepflicht abhalten kann, die von vorneherein keine Aussicht auf Anerkennung haben bzw. deren Antrag abgelehnt wurde.

Mit solchen Regelungen wird die Erwartung geschürt, man müsse sich nur lange genug in Deutschland aufhalten, um allein aufgrund von Integrationsleistungen – also

unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Zuwanderung – ein gesichertes Aufenthaltsrecht erlangen zu können. Das Asylrecht wird damit zu einem Recht auf Einwanderung umfunktioniert, was auch dazu führen kann, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Gewährung von Schutz für tatsächlich politisch Verfolgte oder aus anderen Gründen Schutzberechtigte weiter erodiert – eine Entwicklung, die schon heute deutlich spürbar ist.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für äußerst kritisch, wenn auf dem Vorblatt des Gesetzentwurfes formuliert wird, ein modernes Einwanderungsrecht biete Chancen auch für diejenigen, die ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten: Wenn die von jedermann zu erwartende Rechtstreue sowie erfolgreiche Integrationsbemühungen zu Gründen erklärt werden, durch die ein ursprünglich rechtswidriger zu einem rechtmäßigen Aufenthalt werden kann, ist das eine klare Absage an jede rechtliche Steuerung und Begrenzung von Zuwanderung.

Das in der Tat drängende Problem der Kettenduldungen kann daher nicht durch Legalisierung des Aufenthalts der Betroffenen gelöst werden, weil eine solche Lösung geradezu eine Einladung an andere Ausländer darstellt, unter Umgehung oder Missbrauch der Vorgaben des Aufenthalts- bzw. Asylrechts nach Deutschland einzuwandern. Vielmehr muss alles darangesetzt werden, bestehende Ausreisepflichten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt durchzusetzen bzw. die Einreise von Ausländern, die von vornherein keine Aussicht auf einen rechtmäßigen Aufenthalt haben, nach Möglichkeit zu verhindern, insbesondere durch eine beschleunigte Durchführung von Asylverfahren an oder in der Nähe der europäischen Außengrenzen.

- (3.) Die Bundesregierung will mit ihrem Entwurf auch die Ausländerbehörden von dem Aufwand entlasten, der durch die regelmäßig notwendige Verlängerung von Duldungen entsteht. Dieser Aufwand ist in der Tat hoch, wird sich aber langfristig nur verringern, wenn es tatsächlich einer nennenswerten Zahl von Betroffenen gelingen sollte, die erforderlichen Integrationsleistungen nachzuholen. Das steht – wie bereits ausgeführt – allerdings nicht zu erwarten.

Kurzfristig wird sich der Aufwand in den Ausländerbehörden durch ein Chancen-Aufenthaltsrecht dagegen erhöhen, weil die Behörde nach Einführung einer solchen befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag möglicher Begünstigter prüfen müssen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen einer Titelerteilung nach § 104c AufenthG vorliegen. Im Rahmen der Titelerteilung sollen die Ausländerbehörden die Betroffenen auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a, 25b AufenthG hinweisen und konkrete Handlungspflichten bezeichnen, die in zumutbarer Weise von den Ausländern zu erfüllen sind (§ 104c Abs. 4 AufenthG-E). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer werden die Ausländerbehörden sodann zu prüfen haben, ob es den Inhabern eines Chancen-Aufenthaltsrechts gelungen ist, die erforderlichen Integrationsleistungen nach §§ 25a oder 25b AufenthG zu erbringen, um anschließend eine auf diese Vorschriften gestützte Aufenthaltserlaubnis oder aber erneut eine Duldung zu erteilen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die Ausländerbehörden derzeit durch ein präzedenzloses Migrationsgeschehen bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit belastet sind, sollte die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts jedenfalls verschoben werden.

Auch in den Sozialämtern bzw. Jobcentern wird sich der Erfüllungsaufwand deutlich erhöhen, weil die Betroffenen – ggf. nur kurzfristig – vom Rechtskreis des AsylbLG in denjenigen des SGB II wechseln werden.

#### b) Einzelhinweise

Im Übrigen ist noch auf folgende Einzelaspekte der geplanten Regelung hinzuweisen:

- § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG-E sieht vor, dass sich die Betroffenen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung bekennen müssen. Eine entsprechende Anforderung findet sich auch in § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG. Es sollte klargestellt werden, wie ein solche „Bekanntnis“ zu erfolgen hat.
- Ferner sollte geregelt werden, dass auch im Falle der Verletzung zumutbarer Mitwirkungspflichten – insbesondere durch Unterlassen notwendiger und möglicher Handlungen bei der Beschaffung von Identitätspapieren – eine Titelerteilung nach § 104c AufenthG-E nicht möglich ist. Darüber hinaus muss das zusätzliche Erfordernis in § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG-E, wonach selbst aktive Täuschungshandlungen einer Titelerteilung nur dann entgegenstehen, wenn durch ein solches Verhalten die Abschiebung verhindert wurde, entfallen. Das ist erforderlich, um Fehlanreize zu vermeiden. Wer sich gesetzlichen Mitwirkungspflichten entzieht, gibt deutlich zu verstehen, dass er sich nicht an bestehende Gesetze halten möchte. Dies ist auch Zeichen einer gescheiterten Integration, da neben Sprachkenntnissen und der Sicherung des Lebensunterhalts auch die Anerkennung der rechtsstaatlichen Ordnung und der daraus resultierenden Pflichten essenzieller Teil der Integration sind.
- Wir halten es für problematisch, volljährige, ledige Kinder, die zum Zeitpunkt der Einreise noch minderjährig waren, auch dann in den Titel ihrer Eltern einzubeziehen, wenn sie die Voraufenthaltszeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt haben. Dieser Ansatz widerspricht den Kernprinzipien des Familiennachzugs und dem Grundkonzept des Aufenthaltsrechts, wonach ab Eintritt der Volljährigkeit das Aufenthaltsrecht eines Kindes nicht mehr von der aufenthaltsrechtlichen Lage seiner Eltern abhängt.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 25a AufenthG-E)

Auch die zu § 25a AufenthG vorgeschlagenen Änderungen sehen wir kritisch. Nach einem dreijährigen Aufenthalt bereits pauschal von einer guten Integration auszugehen, ist nicht nachvollziehbar und nicht empirisch belegbar. Insbesondere bei Personen, die nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, ist es fraglich, dass in drei Jahren eine nennenswerte Integration gelingen kann.

Die Anhebung der Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr ist ebenso wenig nachvollziehbar und ist mit der eigentlichen Zielrichtung der Regelung, ein Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende zu schaffen, nicht vereinbar. Die Altersgrenze von 21 Jahren wurde gewählt, da sie mit dem Ende der gesetzlichen Schulpflicht zusammenfällt und davon auszugehen ist, dass in einem höheren Alter und ohne Schulbesuch ein längerer Zeitraum für die Integration notwendig ist. Hier entsteht ggf. eine Konkurrenz zu § 25b AufenthG.

Insbesondere wird die Verkürzung der Wartezeit dazu führen, dass Ausländer künftig schon sehr früh nach dem rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens – das häufig mehrere Jahre in Anspruch nimmt – in der Lage sein werden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu erlangen. Dieser Einwand gilt auch für die Verkürzung der Wartezeiten in § 25b AufenthG-E.

## 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 25b AufenthG-E)

Die zu § 25b AufenthG-E vorgeschlagenen Änderungen knüpfen im Wesentlichen an § 104c AufenthG-E an; die insoweit geltend gemachten kritischen Hinweise gelten daher auch hier. Besonders kritisch sehen wir dabei die Regelung in § 25b Abs. 7 AufenthG-E. Dadurch werden Ausländer begünstigt, die bislang ihre bestehenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt haben und ihnen zumutbare Anforderungen unterlassen haben. Damit wird die Wirkung des § 60b AufenthG ausgehöhlt. Vollziehbar Ausreisepflichtige, die über kein Aufenthaltsrecht

in Deutschland verfügen und beharrlich die Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung verweigern, werden hierdurch „belohnt“, weil die Aufenthaltszeiten dennoch vollständig angerechnet werden und auch § 104c AufenthG dahingehend keinen Ausschlussgrund enthält. Für die Betroffenen gibt es somit keinen Grund mehr, die bestehenden Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.

Die in § 25b Abs. 8 Satz 2 AufenthG-E eröffnete Möglichkeit, auf eine Klärung der Identität ggf. zu verzichten, lehnen wir ebenfalls ab. Eine geklärte Identität muss Voraussetzung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in Deutschland sein.

Die hier zu § 25b Abs. 7 und 8 AufenthG-E vorgebrachten Einwände gelten entsprechend auch für § 25a Abs. 7 und 8 AufenthG-E-

Die Kritik an den Änderungen der §§ 25a, 25b AufenthG wiegt umso schwerer, als es sich hierbei nicht – wie bei § 104c AufenthG-E – um eine zeitlich befristet wirksame, sondern um eine Dauerregelung handelt.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 30 AufenthG-E)

Wir halten es nicht für förderlich, im Falle des Familiennachzugs zu Fachkräften selbst auf einfachste Sprachkenntnisse zu verzichten. Schon in den bisherigen Anwendungsfällen der Regelung hat sich immer wieder gezeigt, dass meist keine Sprachkenntnisse nach der Einreise erworben werden. Gerade im Hinblick darauf, dass die Sprache das wichtigste Instrument einer erfolgreichen Integration ist, ist der immer weitreichendere Verzicht auf den Nachweis von Sprachkenntnissen eine nachteilige Entwicklung.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 7 und 8 (§§ 44, 45a AufenthG-E)

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird der Zugang zu den Integrations- bzw. Berufssprachkursen Asylsuchenden unabhängig von den Erfolgsaussichten ihres Asylantrags gewährt. Ein solcher Ansatz ist u. E. verfehlt. Von auf eine dauerhafte Integration angelegten Maßnahmen, wie sie die Integrationskurse darstellen, sollten nur solche Ausländer profitieren, deren Asylantrag Erfolgsaussichten hat. Allerdings fügt sich die Änderung in das Gesamtbild einer von der Bundesregierung verfolgten Migrationspolitik, die ganz offensichtlich bestrebt ist, das Asylrecht als zweiten regulären Pfad der Zuwanderung zu etablieren.

### II. Gesetzentwürfe und Anträge auf BT-Drs. 20/1850, 20/1851 und 20/3973

Die Gesetzentwürfe und Anträge von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE auf den BT-Drs. 20/1850, 20/1851 und 20/3973 gehen im Hinblick auf die Einräumung von Bleiberechten, auf Erleichterungen beim Nachweis von Integrationsvoraussetzungen und den Verzicht auf die konsequente Abschiebung Ausreisepflichtiger noch über die Regelungen des Entwurfs des Chancen-Aufenthaltsrechts hinaus und vermögen daher aus den unter I. dargelegten Gründen ebenfalls nicht zu überzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Ritgen